



G E S C H Ä F T S O R D N U N G

Aufsichtsrat

Dürr AG



G E S C H Ä F T S O R D N U N G
des Aufsichtsrats
der Dürr Aktiengesellschaft
mit dem Sitz in Stuttgart
vom 05.10.2022

Der Aufsichtsrat der Dürr Aktiengesellschaft hat in seiner heutigen Sitzung ergänzend zu den Regelungen in Abschnitt IV. der Satzung einstimmig seine bestehende Geschäftsordnung vom 29.09.2021 wie folgt geändert:

§ 1 Allgemeines

Der Aufsichtsrat übt seine Tätigkeit nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung und dieser Geschäftsordnung aus.

§ 2 Wahl des Vorsitzenden und des Stellvertreters

1. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Wahlhandlung leitet das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied.
2. Die Wahl erfolgt jeweils für die Amtszeit des gewählten Aufsichtsratsmitglieds. Wenn der Vorsitzende oder der Stellvertreter während der Amtszeit aus dem Aufsichtsrat ausscheiden, ist unverzüglich eine Neuwahl für den Ausgeschiedenen vorzunehmen.
3. Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte einen weiteren Stellvertreter wählen, der den ersten Stellvertreter vertritt.

§ 3 Sitzungen und Beschlussfassung

1. Die Sitzungen des Aufsichtsrats finden unter Beachtung von § 110 Abs. 3 AktG am Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen in der Einladung bekanntzugebenden Tagungsort statt.

2. Ein abwesendes Aufsichtsratsmitglied kann seine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lassen. Dies gilt auch für die Abgabe der zweiten Stimme des Vorsitzenden des Aufsichtsrats. Darüber hinaus können abwesende Aufsichtsratsmitglieder ihre Stimme während der Sitzung oder nachträglich innerhalb einer vom Leiter der Sitzung zu bestimmenden angemessenen Frist mündlich, fernmündlich, per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Telekommunikationsmittel, insbesondere per Videozuschaltung, abgeben.
3. Beschlussfassungen können auf Anordnung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats auch mündlich, fernmündlich, schriftlich, per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Telekommunikationsmittel, insbesondere per Videokonferenz, erfolgen. Für Abstimmungen außerhalb von Sitzungen gelten die Vorschriften über den Sitzungsleiter und die Beschlussfassung in Sitzungen sowie die Erstellung von Niederschriften sinngemäß.
4. Gegenstände, die von Mitgliedern des Aufsichtsrats spätestens zehn Tage vor der Sitzung dem Aufsichtsratsvorsitzenden genannt werden, sind auf die Tagesordnung zu setzen.
5. Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter.
6. Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit das Gesetz und die Satzung nichts anderes bestimmen. Dies gilt auch für Wahlen. Die Art der Abstimmung bestimmt der Vorsitzende. Beantragt jedoch ein Mitglied des Aufsichtsrats geheime Abstimmung, so ist geheim abzustimmen.
7. In den Fällen, in denen der Vorsitzende des Aufsichtsrats gemäß Ziffer 7.2 der geltenden Geschäftsordnung des Vorstands seine Vorabzustimmung erteilt hat, findet eine Beschlussfassung des Gesamtgremiums über den Gegenstand in der nächsten Sitzung des Aufsichtsrats statt.
8. An den Sitzungen des Aufsichtsrats nehmen die Mitglieder des Vorstands teil, sofern der Sitzungsvorsitzende dies bestimmt. Zu den Ausschusssitzungen können auf Veranlassung des betreffenden Ausschussvorsitzenden Vorstandsmitglieder hinzugezogen werden.

Der bzw. die Abschlussprüfer nehmen an der jährlichen Bilanzsitzung teil. Wird der Abschlussprüfer in einer Sitzung des Aufsichtsrats oder einer seiner Ausschüsse als Sachverständiger hinzugezogen, so nehmen die Mitglieder des Vorstands an dieser Sitzung nicht teil, es sei denn, der Aufsichtsrat oder der Ausschuss erachtet seine Teilnahme als erforderlich.

§ 4 Verschwiegenheitspflicht

1. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist verpflichtet, Stillschweigen über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, zu bewahren, die ihm durch seine Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, und zwar auch über die Beendigung seines Amtes als Aufsichtsratsmitglied hinaus.
2. Will ein Mitglied des Aufsichtsrats irgendwelche Informationen an Dritte außerhalb des Dürr-Konzerns weitergeben, die es in seiner Eigenschaft als Aufsichtsratsmitglied erfahren hat, so hat es hierüber den Vorsitzenden des Aufsichtsrats vorab zu unterrichten. Vertrauliche Informationen, insbesondere solche, die in Aufsichtsratssitzungen ausdrücklich als vertraulich bezeichnet werden, dürfen auch innerhalb des Dürr-Konzerns nicht weitergegeben werden.
3. Schriftliche Berichte des Vorstands an den Aufsichtsrat werden den Mitgliedern des Aufsichtsrats ausgehändigt, soweit nicht der Aufsichtsrat im Einzelfall etwas anderes beschließt. Prüfungsberichte, die Mitgliedern des Aufsichtsrats ausgehändigt werden, sind nach der Bilanzsitzung dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats zurückzugeben.
4. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist verpflichtet, bei Ablauf seines Mandats alle ihm während der Amtszeit überlassenen Gesellschaftsunterlagen an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats zurückzugeben. Dies betrifft auch vom Aufsichtsratsmitglied selbst gefertigte Vervielfältigungen dieser Unterlagen.

§ 5 Ausschüsse

1. Der Aufsichtsrat kann Ausschüsse bilden, er muss einen Prüfungsausschuss (§ 7a) bilden.
2. Die Ausschüsse erfüllen im Namen und in Vertretung des Gesamtaufwichtsrats die ihnen durch diese Geschäftsordnung und besondere Beschlüsse des Aufsichtsrats übertragenen Funktionen.
3. Der Aufsichtsrat bestellt ein Ausschussmitglied zum Ausschussvorsitzenden.
4. Der Ausschussvorsitzende kann Aufsichtsratsmitglieder, die dem Ausschuss nicht angehören, beratend hinzuziehen.
5. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats ist berechtigt, in jedem Ausschuss an jeder Sitzung teilzunehmen.

§ 6 Personalausschuss und Präsidium

1. Der Aufsichtsrat bildet einen Personalausschuss, der zugleich als Präsidium fungiert. Der Personalausschuss/das Präsidium besteht aus vier Mitgliedern: dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats und einem weiteren Mitglied, das auf Vorschlag der Vertreter der Anteilseigner, und zwei weiteren Mitgliedern, die auf Vorschlag der Vertreter der Arbeitnehmer von allen Mitgliedern des Aufsichtsrats mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt werden.
2. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats ist kraft dieser Funktion Vorsitzender des Personalausschusses/Präsidiums.
3. Der Personalausschuss/das Präsidium hat folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung des Abschlusses, der Änderung und der Beendigung von Anstellungs-, Ruhegehalts- oder sonstigen, Vergütungsbestandteile regelnden Verträgen mit Vorstandsmitgliedern, insbesondere die unterschriftsreife Abstimmung solcher Verträge mit Vorstandsmitgliedern, sowie Unterbreitung von Vorschlägen an den Aufsichtsrat für Beschlüsse zu diesen Angelegenheiten;
 - b) Abschluss, Änderung und Beendigung sonstiger Verträge, insbesondere etwaiger Kreditverträge, mit Vorstandsmitgliedern;
 - c) Erteilung der Zustimmung des Aufsichtsrats in den Fällen der §§ 88, 89, 114 und 115 AktG.

§ 7 Vermittlungsausschuss

1. Gemäß § 13 Abs. 2 der Satzung bildet der Aufsichtsrat unmittelbar nach der Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters einen Vermittlungsausschuss gemäß § 27 Abs. 3 MitbestG.
2. Der Vermittlungsausschuss besitzt die ihm in § 31 Abs. 3 MitbestG zugewiesenen Aufgaben.
3. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats ist kraft dieser Funktion Mitglied und Vorsitzender des Vermittlungsausschusses.

§ 7a Prüfungsausschuss

1. Der Aufsichtsrat bildet einen aus sechs Mitgliedern bestehenden Prüfungsausschuss. Der Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder werden auf Vorschlag der Vertreter der Anteilseigner und drei weitere Mitglieder werden auf Vorschlag

der Vertreter der Arbeitnehmer von allen Mitgliedern des Aufsichtsrats mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Der Aufsichtsratsvorsitzende kann – sofern er als Mitglied des Prüfungsausschusses gewählt wird – nicht Vorsitzender des Ausschusses sein. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll kein ehemaliges Mitglied des Vorstands der Gesellschaft sein, dessen Bestellung vor weniger als zwei Jahren endete. Er muss über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren verfügen sowie mit der Abschlussprüfung vertraut und unabhängig von der Gesellschaft, vom Vorstand und von einem etwaigen kontrollierenden Aktionär sein. Ein weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses muss über Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung oder der Abschlussprüfung verfügen.

2. Der Prüfungsausschuss hat folgende Aufgaben:
 - a) Überwachung und Überprüfung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und des internen Revisionssystems sowie der Abschlussprüfung;
 - b) Überwachung, Prüfung und Erörterung der Finanzberichterstattung des Unternehmens vor deren jeweiligen Veröffentlichung mit dem Vorstand einschließlich der Beurteilung, ob Halbjahresfinanzberichte oder Zwischenmitteilungen einer prüferischen Durchsicht bedürfen, sowie Unterbreitung eines Vorschlags an den Aufsichtsrat zur Wahl des Prüfers für die prüferische Durchsicht;
 - c) Unterbreitung einer Empfehlung an den Aufsichtsrat, ob der Jahresabschluss nebst Lagebericht der Gesellschaft und des Dürr-Konzerns gebilligt werden können;
 - d) Unterbreitung einer Empfehlung an den Aufsichtsrat, ob der vom Vorstand vorgeschlagenen Verwendung des Bilanzgewinns gefolgt werden kann;
 - e) Überwachung und Prüfung der Compliance;
 - f) Unterbreitung einer Empfehlung an den Aufsichtsrat für den Wahlvorschlag des Abschlussprüfers;
 - g) Unterbreitung eines Vorschlags an den Aufsichtsrat über die Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und die Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer sowie bei Bedarf Unterbreitung eines Vorschlags für die Beauftragung eines Prüfers mit der Prüfung der nichtfinanziellen Erklärung;

- h) Prüfung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der Qualität der Abschlussprüfung und der vom Abschlussprüfer ggf. zusätzlich erbrachten Leistungen sowie Prüfung der Höhe des Honorars und der weiteren Bestimmungen der Honorarvereinbarung mit dem Abschlussprüfer auf Angemessenheit;
- i) Einrichtung und Durchführung des Verfahrens nach § 111a Abs. 2 S. 2 AktG zur Bewertung, ob Geschäfte mit nahestehenden Personen im ordentlichen Geschäftsgang und zu marktüblichen Bedingungen getätigt werden, sowie, soweit erforderlich, Entscheidung über die Zustimmung zu Geschäften mit nahestehenden Personen nach § 111b AktG. Soweit eines oder mehrere Mitglieder des Prüfungsausschusses bei der Entscheidung nach § 111b Abs. 1 AktG zu einem bestimmten Geschäft dem Prüfungsausschuss nach § 107 Abs. 3 S. 5 AktG nicht angehören dürfen, setzt er sich bei der entsprechenden Entscheidung allein aus den Mitgliedern zusammen, für die der Ausschlussgrund nach § 107 Abs. 3 S. 5 AktG nicht gilt; sollte aufgrund des Ausschlusses mehrerer Mitglieder bei der entsprechenden Entscheidung der Prüfungsausschusses nicht mehr aus mindestens drei Mitgliedern bestehen oder nicht mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen, ist die Entscheidung nach § 111b Abs. 1 AktG durch den Gesamtaufichtsrat vorzunehmen.

§ 7b Nominierungsausschuss

1. Der Aufsichtsrat bildet einen Nominierungsausschuss, der aus einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern besteht. Die Ausschussmitglieder werden von den Vertretern der Anteilseigner gewählt. Wählbar sind nur Vertreter der Anteilseigner.
2. Der Nominierungsausschuss hat die Aufgabe, dem Aufsichtsrat geeignete Kandidaten für die Wahl der Anteilseignervertreter durch die Hauptversammlung vorzuschlagen.

§ 7c Ernennung von Experten für einzelne Themen

1. Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Experten wählen, die sich vertieft mit einzelnen, für die Arbeit des Aufsichtsrats besonders wichtigen und komplexen Themen befassen und in Sitzungen des Aufsichtsrats und der Ausschüsse ihr Expertenwissen über dieses einzelne Thema einbringen. Ein Experte kann auch vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder eines Ausschusses ausdrücklich darum gebeten werden, im Vorfeld oder bei der Erörterung eines Sachverhalts oder eines Beschlussantrags seine Sicht vorzutragen.

2. Der Aufsichtsrat kann vorsehen, dass der Experte für sein Engagement eine gesonderte Vergütung erhalten soll. Zu diesem Zweck unterbreitet er der Hauptversammlung in Absprache mit dem Vorstand einen entsprechenden Beschlussantrag.

§ 8 Einberufung von Ausschüssen

Die Ausschüsse werden durch den jeweiligen Vorsitzenden einberufen. Jedes Mitglied hat das Recht, beim Vorsitzenden unter Angabe des Grundes die Einberufung des Ausschusses zu beantragen. Die Einberufung hat so oft zu erfolgen, wie es erforderlich erscheint. Die Einberufungsfrist soll in der Regel drei Werktage nicht unterschreiten.

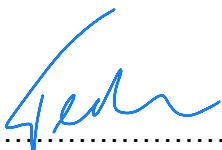
§ 9 Beschlussfähigkeit der Ausschüsse

Die Ausschüsse sind nur beschlussfähig, wenn mindestens drei Ausschussmitglieder eines Ausschusses, der insgesamt vier Mitglieder hat, und wenn mindestens vier Mitglieder eines Ausschusses, der insgesamt sechs Mitglieder hat, an der Beschlussfassung teilnehmen. Beschlüsse der Ausschüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit das Gesetz oder die Satzung nicht zwingend etwas anderes bestimmt; dies gilt auch für Wahlen. Stimmenthaltungen sind bei der Berechnung der Beschlussfähigkeit mitzuzählen, für die Bestimmung der Mehrheit der abgegebenen Stimmen zählen sie jedoch nicht mit. Die für den Aufsichtsrat in der Satzung und dieser Geschäftsordnung getroffenen Regelungen gelten entsprechend für die innere Ordnung der Ausschüsse, soweit nichts Abweichendes bestimmt ist.

§ 10 Niederschrift

Über die Sitzungen des Aufsichtsrats und der Ausschüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden der betreffenden Sitzung unterzeichnet wird.

Bietigheim-Bissingen, den 05.10.2022



.....
Aufsichtsrat der Dürr Aktiengesellschaft,
vertreten durch den Vorsitzenden,
Herrn Gerhard Federer